



REDcert

Ergänzende Systemgrundsätze für den
Bereich Abfall und Reststoffe
zur Umsetzung
der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen
(BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

Version 07

| | |
|---|-----------|
| Einleitung | 3 |
| 1 Anwendungsbereich | 3 |
| 2 Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen | 4 |
| 2.1 Allgemeine Anforderungen..... | 4 |
| 2.2 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Dokumentation..... | 6 |
| 3 Weitere stufenspezifische Anforderungen an die Dokumentation | 7 |
| 3.1 Erfassungsbetriebe | 8 |
| 3.2 Anforderungen an (letzte) Schnittstellen..... | 9 |
| 3.3 Anforderungen an Lieferanten..... | 9 |
| 4 Kontrollen der Anrechenbarkeit | 9 |
| 4.1 Sonderregelung für Klein- und Kleinstbetriebe | 10 |
| 5 Ausnahmeregelung für Umschlagplätze | 12 |
| 6 Ausnahmeregelung im Geltungsbereich der BioSt-NachV | 13 |

Einleitung

Um das Klima zu schützen und den derzeitigen Ausstoß von Treibhausgasemissionen zu vermindern, soll die nachhaltige energetische Nutzung von Biomasse gefördert werden. Mit der Richtlinie 2009/28/EG wurden Nachhaltigkeitsanforderungen für die energetische Nutzung von Biomasse festgelegt. Mit der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) wird der von der Europäischen Union vorgegebene Rahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zu den Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe in nationales Recht umgesetzt. Die Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen gelten für Betriebe der gesamten Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette bis zum Anlagenbetreiber bzw. Nachweispflichtigen nach dem Energiesteuergesetz bzw. dem BImSchG. Jeder mit der Herstellung und Lieferung von verordnungskonformer Biomasse befasste Betrieb muss sich zur Einhaltung eines anerkannten Zertifizierungssystems verpflichtet haben. REDcert ist ein solches Zertifizierungssystem.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die ergänzenden Anforderungskriterien sowie die Dokumentation und Nachweisführung für Schnittstellen und Lieferanten im Bereich der Abfall- und Reststoffe, die am REDcert-System teilnehmen. Die geltenden Systemgrundsätze für Ersterfasser, (letzte) Schnittstellen und Lieferanten werden durch diese Vorgaben präzisiert. Schnittstellen sind:

- Betriebe, die erstmalig von abgebenden Betrieben oder Privathaushalten Abfall bzw. Reststoff aufnehmen, sind **Ersterfasser/ Sammler** i.S. der Biokraft-NachV. Dies sind in der Regel Sammel- oder Aufbereitungs- und Verarbeitungsbetriebe. Auch private oder kommunale Wertstoffhöfe sind als Sammelbetriebe einzustufen. Betriebe, bei denen eine rein mechanische Aufbereitung (Sedimentation, Filtration) von Abfällen und Reststoffen stattfindet, gelten als Ersterfasser/Sammler und nicht als Konversionsanlage, solange das Ausgangsmaterial wie auch das Material nach der mechanischen Aufbereitung unter demselben Abfallschlüssel klassifiziert und deklariert wird. Die Begriffe „Ersterfasser“, „Sammler“ und „Sammelstelle“, die in diesem Dokument, in den REDcert- Checklisten verwendet werden, sind gleichzusetzen.

- Betriebe, die die Biomasse aus Abfall und Reststoffen auf die erforderliche Qualität für den Einsatz als Kraftstoff bzw. flüssige Biomasse für den Einsatz zur Stromerzeugung aufbereiten, sind **letzte Schnittstellen** i. S. der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen. Dies können Biodiesel-, Biogasanlagen oder entsprechende Aufbereitungsanlagen sein.

Lieferanten, die zwischen und nach den o.g. Schnittstellen tätig und im REDcert-System registriert sind, sind kontroll- und zertifizierungspflichtig.

Die REDcert-Anerkennung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Zertifizierungssystem gemäß den Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV) umfasst alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Ukraine. Eine Übersicht der Staaten, in denen eine Tätigkeit im Bereich der Abfall und Reststoffe derzeit zulässig ist, ist unter: <http://www.redcert.de/> (Dokumente => Material) zu finden.

2 Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen

2.1 Allgemeine Anforderungen

Nur Biokraftstoffe, die aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung hergestellt wurden und die die Anforderungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen, können auf die Biokraftstoffquote angerechnet oder steuerlich gefördert werden. Die Anrechenbarkeit auf die Biokraftstoffquote setzt stets die Biokraftstoffeigenschaft nach § 37b Satz 1 BImSchV voraus.

Anrechenbare Biokraftstoffe im Bereich der Abfall und Reststoffe sind Biokraftstoffe, die vollständig oder teilweise aus Materialien nach § 2 Abs. 10 & Abs. 11 der Biokraft-NachV i.V.m. § 2 Abs. 1 AVV hergestellt wurden. Eine Liste der Materialien nach § 2 Abs. 10 & Abs. 11 der Biokraft-NachV i.V.m. § 2 Abs. 1 AVV wird von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt. Diese Liste ist abschließend und ab dem Tag der Bekanntgabe im REDcert-System gültig.

Maßgeblich für die Prüfung, ob ein Stoff Abfall ist oder nicht, ist die Abfalldefinition des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Sofern ein Stoff Abfall gemäß KrWG ist, ist dieser auch einem Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV zuzuordnen. Es ist stets zu beachten, dass die im Abfallverzeichnis mit einem Abfallschlüssel versehenen Stoffgruppen nicht generell immer Abfälle sind. Hierzu sind die Vorgaben der §§ 4 und 5 des KrWG zu beachten. Es muss demnach jeder Einzelfall darauf untersucht werden, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind und es sich um einen Abfall handelt oder nicht. Im

Umkehrschluss gilt allerdings: Sofern konkrete Chargen von der zuständigen Behörde unter einem Abfallschlüssel eingestuft worden sind, sind es automatisch Abfälle. Für die weitere Verwertung des Stoffes ist immer die Rangfolge des § 6 KrWG i.V. m. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des BImSchG zu beachten. Dies bedeutet, dass bei Abfall gemäß § 2 Abs. 10 & Abs. 11 der Biokraft-NachV i.V.m. § 2 Abs. 1 AVV die Regelungen des KrWG konsequent Anwendung finden. Dazu gehört auch die Dokumentation genehmigter Abfallströme, der Entsorgungs-/Verwertungswege und der entsprechenden Abfallschlüsselnummern. Dies gilt auch für Abfälle und Reststoffe, die im Ausland angefallen sind.

Biokraftstoffe, die vollständig oder teilweise aus tierischen Ölen und Fetten hergestellt wurden, werden nach §37b BImSchG nicht auf die Quotenerfüllung angerechnet. Eine nicht gewollte und lediglich nicht zu vermeidende Verunreinigung eines pflanzlichen Biokraftstoffes mit tierischen Bestandteilen verhindert dessen Berücksichtigung bei der Quotenerfüllung nicht. Eine nachgewiesene Verletzung der Pflicht zur Abfallvermeidung gemäß KrWG ist als Systemverstoß zu werten. Die betreffende Biomasse erfüllt nicht die Bedingungen für eine Verwertung als Abfall im Rahmen der Biokraftstoffkette.

Die BLE führt eine Liste der Codes für flüssige und gasförmige Biokraftstoffe aus den Materialien nach § 2 Abs. 10 & Abs. 11 der Biokraft-NachV i.V.m. § 2 Abs. 1 AVV. Diese Codes sind für die Einstellung in die staatliche Web-Anwendung Nabisy erforderlich. REDcert-Teilnehmer können Änderungen der Listen über REDcert beantragen. In dem Antrag ist das Erfordernis der Änderung im Einzelnen darzulegen.

Etwaige Änderungen der Listen werden durch die BLE nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorgenommen.

2.2 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

Betriebe, die Abfall oder Reststoffe an Sammel- und Aufbereitungs- oder Verarbeitungsbetriebe abgeben, müssen dem Empfänger der Ware bestätigen, dass es sich bei dem gelieferten Abfall bzw. Reststoff ausschließlich um Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung handelt. Hierfür ist der behördliche Vordruck „Selbsterklärung für die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen für die Biokraftstoffproduktion im Rahmen der Biokraft-NachV“ auszufüllen und dem Empfänger der Biomasse zu übergeben. Dieser Vordruck ist auf der REDcert Internetseite <http://www.redcert.de/> unter Dokumente zu finden. Der Vordruck kann für jede einzelne Lieferung oder alle Lieferungen eines Vertrages bzw. Kontraktes zusammen verwendet werden. Wenn die Selbsterklärung für alle Lieferungen eines Vertrages bzw. Kontraktes verwendet wird, ist die Angabe der Kontraktnummer bzw. der Vertragsnummer verpflichtend. Zudem ist es möglich, für die jeweiligen in § 2 Abs. 10 & Abs. 11 der Biokraft-NachV i.V.m. §2 Abs. 1 AVV genannten Ausgangsmaterialien den entsprechenden Inhalt der Selbsterklärung wortgenau als Text in den Vertrag des Sammlers mit dem Betrieb, in dem der Abfall bzw. Reststoff anfällt (Entstehungsbetrieb), aufzunehmen. Die Selbsterklärung als solche bzw. als Bestandteil des Vertrages hat eine Gültigkeit von maximal einem Jahr ab Ausstellungsdatum.

Für Abfälle und Reststoffe, die von Privathaushalten stammen, benötigt die Sammelstelle keine Selbsterklärung. Bei der Sammlung von Altspisefetten und -ölen muss die Sammelstelle sicherstellen, dass nur pflanzliche gebrauchte Öle und Fette entsorgt werden und diese nicht mit tierischen Abfällen / Ölen / Fetten vermischt wurden. Es gelten daher folgende Voraussetzungen:

- Die Sammelstelle stellt sicher, dass die Altspisefette und -öle aus Privathaushalten nur unter Aufsicht entsorgt werden – z.B. in abgeschlossene Container am Standort des Sammlers eingefüllt werden.
- An den Containern/ Behältern ist eine deutlich sichtbare Kennzeichnung vorhanden, dass nur pflanzliche gebrauchte Öle und Fette entsorgt werden können und die Entsorgung tierischer Abfälle / Öle / Fette in diese Behältnisse nicht zulässig ist.

Die Sammelstelle muss Aufzeichnungen über die von Privathaushalten eingesammelten Mengen und Art von Abfällen und Reststoffen führen, die eine klare Zuordnung der gesammelten Mengen zum festgelegten Sammelzeitraum im Sinne eines Massenbilanzierungssystems zulassen. Die Grundsätze für die Massenbilanzierung Version 05 im REDcert-DE System sind entsprechend anzuwenden. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass im Rahmen der Dokumentation eine eindeutige Abgrenzung zu den im gleichen Zeitraum von Entstehungsbetrieben gesammelten Art und Mengen der Abfall- und Reststoffe gemäß § 2 Abs. 10 & Abs. 11 der Biokraft-NachV i.V.m. §2 Abs. 1 AVV erfolgt.

Im Bereich der Abfall und Reststoffe gilt es, die Rückverfolgbarkeit der Biomasse durch ein Massenbilanzsystem sicherzustellen. Die Grundsätze für die Massenbilanzierung Version 05 im REDcert-DE System sind entsprechend anzuwenden.

Bei den Aufzeichnungen kann es sich um schriftlich oder elektronisch vorliegende Lieferscheine, Rechnungen oder sonstige Warenbegleitpapiere und EDV-Aufzeichnungen handeln. Die Aufzeichnungen sind von den Wirtschaftsbeteiligten mindestens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen bzw. ab dem Zeitpunkt der Annahme der Ware aufzubewahren.

Gemäß der Grundsätze für die Massenbilanzierung Version 05 im REDcert-DE System sind die Anforderungen an die Führung von lückenlosen und nachvollziehbaren Aufzeichnungen zur Identifikation der Menge und Art der Abfall- und Reststoffe im Warenein- und Warenausgang unabhängig von der Betriebsart und den einzelnen Systemstufen generell gültig. Im Rahmen der Nachweisführung ist neben der Dokumentation durch Lieferscheine, Rechnungen und sonstigen Dokumenten die staatliche Web-Anwendung Nabisy zu verwenden. Die Verwendung einer anderen Datenbank ist nicht zulässig.

3 Weitere stufenspezifische Anforderungen an die Dokumentation

Die unter 2 beschriebenen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Dokumentation gelten für alle Stufen im Geltungsbereich der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen. Weitere für den Geltungsbereich spezifische REDcert-Systemanforderungen an Ersterfasser, (letzte) Schnittstellen und Lieferanten werden im Folgenden dargestellt.

3.1 Erfassungsbetriebe

Der Ersterfasser im Bereich Abfall und Reststoffe muss im Wareneingang Folgendes dokumentieren:

- die Namen aller Betriebe, von denen er Abfall oder Reststoffe erhält
- eine Bestätigung, dass es sich bei dem gelieferten Abfall bzw. Reststoff ausschließlich um Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung handelt (**Selbsterklärung**)
- eine Bestätigung, dass es sich bei dem gelieferten Abfall bzw. Reststoff ausschließlich um Materialien gemäß § 2 Abs. 10 & Abs. 11 der Biokraft-NachV i.V.m. §2 Abs. 1 AVV handelt (**Selbsterklärung**)
- Lieferdokumente für jede erfasste Menge der Abfall- oder Reststoffe (**z.B. Lieferschein**)
- sofern nicht in den Lieferdokumenten aufgeführt, bei jeder Anlieferung:
 - die Art der gelieferten Abfälle bzw. Reststoffe, ggf. Abfallschlüssel
 - das Datum des Eingangs der Abfall- oder Reststoffe,
 - die Menge der Abfall- oder Reststoffe,
- ggf. die THG-Emissionen¹ als absoluter Wert bei individueller Berechnung oder wenn vom Abnehmer der Biomasse gefordert bzw. die Angabe, ob Teil- bzw. Standardwerte für die eingegangene nachhaltige Biomasse angewendet werden sollen.

Kaufverträge bzw. kaufvertragsähnliche Dokumente sowie Verträge mit Dritten, die mit der Handhabung der Abfälle bzw. Reststoffe beauftragt wurden, sind zum Zweck der Überprüfung durch die zuständige Zertifizierungsstelle bereitzuhalten.

Die Zuständigkeiten und Verantwortung hinsichtlich der Kontrolle von Lieferdokumenten sowie Einstufung und Einbuchung der gelieferten Abfälle und Reststoffe als nachhaltige Biomasse in das Warenwirtschaftssystem müssen ebenfalls betriebsintern festgelegt und dokumentiert sein.

¹ „Die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von Abfällen, Ernterückständen wie Stroh, Bagasse, Hülsen, Maiskolben und Nussschalen sowie Produktionsrückstände werden bis zur Sammlung dieser Materialien mit null festgesetzt.“ (BioSt-NachV und Biokraft-NachV, Anlage 1)

3.2 Anforderungen an (letzte) Schnittstellen

Es gelten die Anforderungen an die (letzten) Schnittstellen, die im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für die Prozessstufe letzte Schnittstelle zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)“ beschrieben worden sind, wobei die Begriffe „nachhaltige Biomasse“ und „Abfälle und Reststoffe“ gleichzusetzen sind. Die Rückverfolgbarkeit der Biomasse wird durch ein Massenbilanzsystem gemäß den Grundsätzen für die Massenbilanzierung Version 05 im REDcert-DE System sichergestellt.

Die Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise kann innerhalb eines Massenbilanzzeitraumes zzgl. 30 Tage erfolgen. Diese werden immer über Nabisy ausgestellt und geführt. Die zertifizierte Schnittstelle muss vor der ersten Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises durch eine anerkannte und von der BLE als geeignet im Sinne der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen bekannt gegebenen Zertifizierungsstelle vor Ort kontrolliert werden. Über diese Kontrolle ist ein Zertifikat entsprechend den BLE-Vorgaben auszustellen. Die Zertifikate sind der BLE und REDcert innerhalb von 24 Stunden nach Ausstellung zu übermitteln. Letzte Schnittstellen können erst nach Vorlage dieser Konformitätsbescheinigung für die Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen in Nabisy freigeschaltet werden.

3.3 Anforderungen an Lieferanten

Den Antrag auf Zugang zur Web-Anwendung Nabisy stellen zertifizierte REDcert-Systemteilnehmer über REDcert.

Das entsprechende Formular ist unter: <http://www.redcert.de/> => Dokumente => Material zu finden.

Sonstige Anforderungen sind in den stufenspezifischen Grundsätzen „Systemunterlagen für die Prozessstufe Lieferanten zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)“ beschrieben. Auch dort sind die Begriffe „nachhaltige Biomasse“ und „Abfälle und Reststoffe“ gleichzusetzen.

4 Kontrollen der Anrechenbarkeit

Die Zertifizierungsstelle kontrolliert spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates bzw. der ersten Kontrollbescheinigung (Überwachungskontrolle) und im Übrigen einmal im Jahr, ob die Betriebe die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates bzw. Kontrollbescheinigung weiterhin erfüllen. Im Rahmen dieser Kontrollen wird die Einhaltung der Anforderungen nach Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen i.V.m. den Vorgaben

nach §3-5 des KrWG und nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie §37b des BImSchG überprüft.

Die Hauptverwaltung bzw. die Sammelstelle wird einmal pro Jahr kontrolliert. Unselbständige Standorte (z.B. Lagerstätten) einer Sammelstelle sind im Rahmen der Zertifizierung analog zu den Erfassungsbetrieben zu kontrollieren (mind. 5%)

Im Rahmen jeder vor-Ort-Kontrolle der Sammelstellen sind auch Betriebe, die Abfälle und Reststoffe abgeben (s.g. Entstehungsbetriebe) stichprobenartig zu kontrollieren.

Die Mindestanzahl der Betriebe (Entstehungsbetriebe) für Stichprobenkontrollen ist die Quadratwurzel aus der Gesamtanzahl der Betriebe \sqrt{x} , (wobei x die Zahl der Betriebe ist), aufgerundet auf die nächste Ganzzahl.

Die Stichprobe ist risikoorientiert zu ziehen u.a. unter Berücksichtigung folgender Faktoren: Art und Größe des Entstehungsbetriebes und Art der Abfälle und Reststoffe (z.B. Multi-feedstock). Die Art der Stichprobe und die zu Grunde liegenden Risiken sowie deren Bewertung sind zu dokumentieren. Jeder Entstehungsbetrieb muss die Chance haben, für die stichprobenartige buchhalterische Prüfung bzw. für die vor-Ort-Kontrolle ausgewählt zu werden. D.h., dass jeder Entstehungsbetrieb mit gleicher Wahrscheinlichkeit in die Stichprobe aufgenommen werden kann. Entstehungsbetriebe, die mehr als 10 Tonnen Abfälle oder Reststoffe im Monat abgeben (Jahresdurchschnitt) müssen stichprobenartig (\sqrt{x}) vor Ort kontrolliert werden.

Entstehungsbetriebe, die weniger als 10 Tonnen Abfälle oder Reststoffe im Monat (Jahresdurchschnitt) abgeben, brauchen nicht grundsätzlich vor Ort kontrolliert zu werden.

Eine risikobasierte vor-Ort Kontrolle dieser Entstehungsbetriebe ist aber trotzdem nötig.

Für aus Abfall oder Reststoffen hergestellte Biomasse - soweit diese nicht aus der Land-, Forst-, der Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen stammt - entfällt die Nachweispflicht in Bezug auf die flächenbezogenen Kriterien nach den §§ 4-7 der Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV.

4.1 Sonderregelung für Klein- und Kleinstbetriebe

Um zu verhindern, dass die mit der Zertifizierung verbundenen Lasten für Schnittstellen nach §2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b (Sammelbetriebe) zu Wettbewerbsnachteilen oder sogar zur Verhinderung des Marktzugangs führen, kann in Abweichung von den Vorgaben gemäß Kapitel 4 die Kontrolle in sogenannten „Klein- und Kleinstbetrieben“ innerhalb verlängerter Zeiträume erfolgen. Zu Klassifizierung von „Klein- und Kleinstbetrieben“ werden folgende Kriterien herangezogen:

- die Anzahl ihrer „produktiven Standorte“ (Standorte, die als „Schnittstelle“ eine Zertifizierung gem. Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen benötigen)

- ihre Stellung im Rahmen eines Unternehmensverbundes und
- ihrer Tonnage an Abfall-/Reststoffmenge, die zum Zweck der Produktion von Biokraftstoffen mit dem Ziel der Anrechnung weiter **vermarktet** wird. Neben der Anzahl der „produktiven Standorte“ soll v.a. die Berücksichtigung der Stellung eines formal rechtlich selbständigen Unternehmens in einem etwaigen Unternehmensverbund sicherstellen, dass die Regelung für Klein- und Kleinstbetriebe nicht durch Unternehmensverbünde wie Konzerngesellschaften missbraucht wird, die als „beherrschende Muttergesellschaft“ i.S. des §290, Abs. 2 HGB und des §244, Abs. 2 UGB mit eigener Nachhaltigkeitszertifizierung einen Anspruch für ihre Tochtergesellschaften als vermeintliche „Klein- u. Kleinstbetriebe“ geltend machen könnten.

| ...bei | Erfassungs-/Sammelbetriebe sind ... | |
|---|-------------------------------------|------------------|
| | „Kleinbetrieb“ | „Kleinstbetrieb“ |
| Anzahl produktiver Standorte | 1 | 1 |
| Beherrschende Muttergesellschaft mit eigener Zertifizierung vorhanden | Nein | Nein |
| Jahrestonnage Abfall/Reststoffe | ≤ 400 t | ≤ 100 t |

Die Kontrollfrequenzen sind gemäß den Systemgrundsätzen für die neutrale Kontrolle Version 07 im REDcert-DE System zu entnehmen.

Die Laufzeit der Zertifikate ist für diese Betriebe auf die vorstehenden Zeiträume anzupassen.

Unbenommen hiervon sind zusätzliche Kontrollen im Sinne von Nachkontrollen (zur Überprüfung von Korrekturmaßnahmen) oder Sonderkontrollen (aus akutem Anlass) möglich.

REDcert kann in begründeten Fällen, bei denen ein Anspruch auf Klein- und Kleinbetriebsregelung geltend gemacht wird, die Prüffrequenz wie bei „Normbetrieben“ festlegen, wenn sonstige Umgehungstatbestände offenbar werden, welche die Intention der Klein- und Kleinstbetriebe – Schutz dieser Betriebe vor unbilligen Härten – mit dem Ziel der wirtschaftlichen Vorteilsnahme unterlaufen.

Stellt sich bei Klein- bzw. Kleinstbetrieben innerhalb der gültigen Zertifikatslaufzeit von 3 bzw. 5 Jahren heraus, dass für einen nicht absehbaren Zeitraum keine Ware gehandelt oder verarbeitet wird, so kann der Betrieb dies an das Zertifizierungssystem und die Zertifizierungsstelle melden. Die im Rahmen der Klein- bzw. Kleinbetriebsregelung vorgesehenen Kontrollen werden dann ausgesetzt. Sobald eine Wiederaufnahme von Handel/Verarbeitung

für den Betrieb erkennbar ist, hat der dies dem Zertifizierungssystem und der Zertifizierungsstelle unmittelbar zu melden. Die Zertifizierungsstelle hat dann spätestens 3 Monate nach der Meldung den Betrieb zu kontrollieren und den Kontrollrhythmus wieder aufzunehmen. Die entsprechenden Meldeformulare sind auf der REDcert-Internetseite unter: www.redcert.de (Dokumente => Material) zu finden.

5 Ausnahmeregelung für Umschlagplätze

Umschlagplätze und deren Nutzung werden nicht als stichprobenartig zu kontrollierende Betriebsstätten betrachtet, sofern an diesen Standorten keine der folgenden Tätigkeiten stattfinden:

- Dokumentation des Warenein- und –ausgangs
- Verwiegung der eingehenden Biomasse
- Längerfristige Lagerung (mehr als 24 Stunden)
- Veränderung der Gebinde (bspw. Umfüllen)
- Verarbeitung/Aufbereitung der angelieferten Biomasse

Umschlagplätze sind dementsprechend definiert als Standorte, an denen lediglich eine Bereitstellung zum Transport erfolgt. Diese Definition orientiert sich an den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Nachweisverordnung (NachweisV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Die für die Nutzung des Umschlagplatzes aus den oben genannten gesetzlichen Regelungen erwachsenen relevanten Vorgaben sind ausdrücklich einzuhalten.

Werden Umschlagplätze in oben beschriebenem Sinne genutzt, so entfällt

1. die Registrierung als Betriebsstätte in der REDcert Datenbank, und damit einhergehend
2. die Durchführung stichprobenartiger Kontrollen.

Neben den oben genannten gesetzlichen Regelungen, bzw. mit diesen in Verbindung stehend, müssen folgende Voraussetzungen/ Bedingungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung durch die entsprechenden Systemteilnehmer erfüllt werden:

1. Die kurzfristige Lagerung zum Zwecke des Umschlages darf 24 Stunden in der Regel nicht überschreiten.
2. Am Ort des Umschlages werden keinerlei Veränderungen am Gebinde oder am Produkt selbst vorgenommen.

Die Nutzung von Umschlagplätzen zum Umschlag nachhaltiger Biomasse gemäß § 2 Abs. 10 & Abs. 11 der Biokraft-NachV i.V.m. § 2 Abs. 1 AVV ist der verantwortlichen Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Die Zertifizierungsstelle überprüft einmalig bei nächster Gelegenheit die Einhaltung o.g. Vorgaben vor Ort und bestätigt dies in schriftlicher Form an REDcert und an den Systemteilnehmer. Die weitere Nutzung des Umschlagplatzes ist in jedem nachfolgenden Audit durch die Zertifizierungsstelle zu verifizieren (bspw. Vorlage Bestätigung). Im Zweifelsfall ist die zuständige Zertifizierungsstelle jederzeit berechtigt, Umschlagplätze zu überprüfen.

6 Ausnahmeregelung im Geltungsbereich der BioSt-NachV

Für den Geltungsbereich der BioSt-NachV wurde mit dem Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 18. Februar 2010 eine Ausnahmeregelung bekanntgegeben, die den Nachweis des geforderten THG-Minderungspotenzials betrifft. Da beim Einsatz von Speiseölen zur Stromerzeugung ohne weitere zwischengeschaltete Aufbereitungsschritte zwischen dem Anfallen des Altspeiseöls (nach bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Überlagerung des Altspeiseöls oder –fetts) und seiner energetischen Verwertung zur Stromerzeugung keine Schnittstellen existieren, ist bei Stromerzeugung aus diesem Altspeiseöl anstelle des sonst erforderlichen Nachhaltigkeitsnachweises eine schriftliche Selbsterklärung des Lieferanten des Altspeiseöls ausreichend.

Die Mindestinhalte dieser Selbsterklärung sind im o.g. Erlass des BMU festgelegt. Demnach muss der Altspeiseöl-Lieferant dem Betreiber der EEG-Anlage bestätigen,

- dass es sich bei dem gelieferten Altspeiseöl um Speiseöl oder –fett im Sinne des Abfallschlüssel 20 01 25 der AVV handelt,
- dass das gelieferte Altspeiseöl als Abfall oder Reststoff nach bestimmungsgemäßem Gebrauch des Speiseöls oder –fetts oder durch dessen Überlagerung angefallen ist und keinen weiteren Aufbereitungsschritten unterzogen wurde (Die einfache mechanische Filtration des Altspeiseöls zur Abtrennung von Störstoffen sowie die je nach Viskosität vor dem Einsatz erforderliche Erwärmung des Altspeiseöls stellen keine zwischengeschalteten Zwischenschritte in diesem Sinne dar.)²
- dass das gelieferte Altspeiseöl zu keinem Zeitpunkt mit anderer flüssiger Biomasse vermischt wurde (Die Vermischung mit anderen Mengen Altspeiseöl i.S. des BMU-Erlasses vom 18. Februar 2010 ist zulässig.)

² BMU-Erlass vom 18. Februar 2010

Zum Zweck der Überprüfung der gemachten Angaben in der Selbsterklärung muss der Altspeiseöl-Lieferant die abgegebenen Selbsterklärungen bis zum Ende des dritten auf die Ausstellung der Selbsterklärung (Ausstellungsdatum) folgenden Kalenderjahres aufbewahren.

Die durch BMU-Erlass vom 18. Februar 2010 erfolgte Ausnahmeregelung gilt nicht für Altspeiseöl im Anwendungsbereich der Biokraft-NachV.